



Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Großostheim folgende

## **Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder des Marktes Großostheim nach dem BayKiBiG**

### **§ 1 Träger**

Die Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden: Einrichtungen) in Trägerschaft des Marktes Großostheim sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

### **§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Aufgaben der Einrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung
  - der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt muss mindestens 4 Stunden pro Tag sowie
  - für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder mindestens 3 Stunden pro Tagumfassen. Von dieser Regelung kann in Einzelfällen abgewichen werden.

### **§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem 6. Lebensmonat nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung, die Konzeption und die Hausordnung an.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die im Gemeindegebiet des Marktes Großostheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der die betreffende Einrichtung auch ihren Sitz hat. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Einrichtung aufgenommen werden wollen.
- (4) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (5) Sofern in die Einrichtungen ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffenden Einrichtungen in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Vereinbarung, steht es den Eltern frei, einen Zusatzbeitrag ggf. selbst zu tragen.
- (6) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung, der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Marktes Großostheim verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverhältnisse für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverhältnissen zu erteilen.
- (8) Die Aufnahme und ein Wechsel des Kindes innerhalb von Einrichtungen des Marktes Großostheim sind grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (9) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten**

- (1) Die Einrichtungen sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von maximal 7:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtung kann sich - entsprechend der Nachfrage der Eltern - reduzieren.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu 6 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen falls die Betreuung nicht ausreichend gewährleistet ist oder dies durch das Gesundheitsamt oder anderer Behörden angeordnet ist. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden durch die Einrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten auf Buchungszeiten und auf gewöhnliche tägliche Hol- und Bringzeiten festzulegen. In allen Einrichtungen mit Ausnahme der Kinderkrippe muss eine Kernzeit der Buchungskategorie 3-4 Stunden täglich von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr mindestens angebuchet werden. Von dieser Regelung kann in Einzelfällen abgewichen werden.

#### **§ 5**

#### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung

und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Elternbeirat**

Für die Einrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung mitwirken soll. Der Elternbeirat gibt sich eine Ordnung, die der Genehmigung der Gemeinde bedarf.

## **§ 7 Versicherungen**

- (1) Kinder in Einrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.

## **§ 8 Benutzungsgebühren, Essengeld und sonstige Gebühren**

- (1) Für die Betreuung des Kindes wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Gebühr erhoben.
- (2) Darüber hinaus kann eine Gebühr für die Verpflegung des Kindes erhoben werden.
- (3) Der Träger ist berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren zu erheben.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung des Marktes Großostheim in Ergänzung zu dieser Satzung.

## **§ 9 Änderungsbuchungen, Beendigung**

- (1) Eine Verringerung der Buchungszeit oder eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.08. jeden Jahres schriftlich bei der Leitung der Einrichtung anzuzeigen. Von dieser Regelung kann in Einzelfällen abgewichen werden. Zubuchungen bei der Buchungszeit sind jeweils zum ersten des Folgemonats möglich und gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich anzuzeigen.

- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Betreuungsverhältnis durch den Markt Großostheim mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich beendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Einrichtung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten die fälligen Gebühren nicht fristgerecht entrichtet, kann durch den Markt Großostheim das Betreuungsverhältnis beendet und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, kann durch den Markt Großostheim mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis beendet und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

#### **§ 10 Härtefallklausel**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann der Bürgermeister Ausnahmen verfügen.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten des Marktes Großostheim vom 01.09.1987 außer Kraft.

Großostheim, den 14.07.2006

Klug, 1. Bürgermeister